ERNST MORITZ ARNDT
UNIVERSITÄT GREIFSWALD

Wissen
lockt.
Seit 1456

Universität Greifswald, StuPa-Präsidium, 17487 Greifswald

An die Mitglieder des Studierendenparlamentes,
die Mitglieder des AStA,
die Mitglieder der moritz-Medien,
die Hochschulöffentlichkeit,

Präsidium des
Studierendenparlaments

Der Präsident

Milos Rodatos

stellv. Juliane Harning
stellv. Lilli Valeska Niemann

Telefon:+49 3834 86-1750
Telefax: +49 3834 86-1752
stupa@uni-greifswald.de

Az. StuPa-Präsidium

Bearb.: MMR LVN

25.11.2013

Hiermit laden wir herzlich zur zehnten ordentlichen Sitzung des Studierendenparlamentes am

Dienstag, dem 26. November 2013,

um 20 Uhr s.t. in den **Konferenzsaal des Universitätshauptgebäudes** ein.

Als Tagesordnung schlagen wir vor:

TOP 1	Begrüßung
TOP 2	Berichte
TOP 3	Fragen und Anregungen aus der Studierendenschaft
TOP 4	Formalia
TOP 5	Finanzanträge
TOP 5.1.	Finanzantrag StuThe Konzert 14. Dezember 2013 (Drs.23/118)
TOP 6	Wahlen moritz-Medien
TOP 7	Wahlen AG-Vorsitzende
TOP 8	Bäume für die Studierendenschaft (Drs.23/108)
TOP 9	Gründung „Arndt-AG“ (Drs.23/119)
TOP 10	Hashtag für Stupawahlen 2014 (Drs.23/120)
TOP 11	Einrichtung eines zweiten Prüfzeitraums (Drs.23/121)
TOP 12	Novellierung Studentenwerksgesetz (Drs.23/123)
TOP 13	Bezahlbarer Wohnraum braucht Förderung des Landes (Drs.23/122)
TOP 14	Entlastung Haushaltsjahr 2012
TOP 15	Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen

Milos Rodatos
Juliane Harning
Lilli Valeska Niemann

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Studierendenparlament
www.stupa.uni-greifswald.de

Friedrich-Loeffler-Straße 28
Hausanschrift: 17489 Greifswald
Postanschrift: 17487 Greifswald

Präsidium
Tel.: +49 3834 86-1761
stupa@uni-greifswald.de

Studierendenparlament der Uni Greifswald **Drucksache 23/118**
23. Wahlperiode **26.11.2013**

ANTRAG

Lukas Fürst

Finanzantrag Konzert StuThe 14.12.2013

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Das Studierendenparlament unterstützt das vom StudentenTheater e.V. organisierte Konzert am 14. Dezember mit einer Summe von bis zu 251,00 EUR.

Begründung

Bei der Veranstaltung handelt es sich um ein Konzert des MusikersSeth Schwarz und des Videokünstlers Dr. Eck. Auf dem multimedialen Konzert werden mit klassischer-, sowie Elektrogeige, mit diversen Synthesizern und Modulatoren, Musikrichtungen wie HipHop, Dancehall, BalkanBeats mit elektronischen Einflüssen umgesetzt. Die Musik, wird durch eine Videoinstallation, gesteuert mit einem selbstprogrammierten Visualisationsprogramm, mit dem Namen MAZE, unterstützt. Es handelt sich um ein qualitativ sehr hochwertiges Ereignis, das aktuelle und neuartige Ausdrucksformen der Musikszene nach Greifswald bringt und finanziell so günstig für Studenten nur umgesetzt werden kann, da persönlicher Kontakt zu den Künstlern besteht und diese nur einen Bruchteil ihrer üblichen Gagen erhalten werden.
Auch die Unterbringung der Künstler wird privat geregelt, die komplette Werbung und Umsetzung des Abends vom StuThe e.V. ehrenamtlich betreut.

Die Finanzierung ergibt sich wie folgt:

Ausgaben		
Musikanlage		300,00 €
Beamer Leihe		30,00 €
Gage		400,00 €
Fahrtkosten		116,00 €
Verpflegung		15,00 €
Flyer und Werbekosten		40,00 €
Gesamt		**901,00 €**
Einnahmen		
Einnahmen Eintritt (bei 50 Pers.)	8,- € norm./ 5,- € Studenten	250,00 €
Förderung Rektorat Uni Greifswald		400,00 €
Förderung StuPa Uni Greifswald	noch nicht zugesagt	251,00 €
Gesamt		**901,00 €**

Begründung der Antragstellung

Wir verstehen uns als Ort der Begegnung. Im regelmäßigen Zusammentreffen mit jungen Menschen und unserer steten Auseinandersetzung mit Theater und anderen performativen Bereichen nimmt Musik einen großen Stellenwert ein. Musik ist unserer Auffassung nach nicht nur Konsum, sondern vor allem auch eine Erfahrung, die auf unterschiedliche Weise darstellbar ist und den Rahmen einer „Party“ unserer Meinung nach überschreiten sollte. Durch die eher abgelegene Lage der Stadt Greifswald, muss man sich besonders bemühen, Musikerlebnisse, die über das reine Konsumieren hinaus gehen, kennenzulernen. Da wir uns als Institution mit Kulturauftrag begreifen, möchten wir der Stadt und den jungen Menschen in ihr, ein derartiges Erlebnis ermöglichen. Beim vorliegenden Angebot handelt es sich um eine Fusion von musikalischen und mathematischen Elementen; die Musik wird nicht nur visualisiert, sondern Visuelles auch musikalisiert: Durch Bilder entstehen Klänge, durch Klänge entstehen Bilder. Die von uns geladenen Künstler haben ein dementsprechendes, innovatives Programm entworfen, welches dies ermöglicht. Diese Form der Intermedialität soll in den Räumen des StudentenTheaters seinen würdigen Rahmen finden - die Theaterbühne ihr technisches Potential unter Beweis stellen. Beide Künstler haben bereits viele Erfahrungen und in anerkannten Locations für entsprechende Gagen gespielt. Durch persönlichen Kontakt haben wir die Möglichkeit, für einen geringen finanziellen Aufwand, beide Künstler zu buchen. Zudem liegt die die Organisation, sowie der reibungslose Ablauf des Konzertes, auf Seiten von einigen ehrenamtlichen Helfern des StudentenTheater e.V. Durch die Bewerbung über die Internetseite des ASTA, des Stuthe, über Facebook und Kulturmodul, sowie Flyer, die in den Mensen, sowie Studentenclubs verteilt werden, soll eine Auslastung der räumlichen Kapazitäten erreicht werden.

Seth Schwarz

Bei dem Künstler handelt es sich um Martin Zschornak. Seine musikalische Grundausbildung ist eine Klassische, im Fach Geige. 12 Jahre besuchte er das Konservatorium in Dresden. In seiner Jugend begann er seine Kenntnisse mit der HipHop-Kultur zu verbinden. Die Begegnung mit anderen Musikern und die enge Verbindung mit Tanzsalon Kokü prägten Ihn auf diesem Wege zunehmend elektronisch. Nachdem er viele Jahre mit verschiedenen Ensembles Erfahrungen sammelte, geht er seit 2009 musikalisch seinen eigenen Weg. Seine zahlreichen Auftritte führten ihn unter anderem zum: Fusion Festival (zur Eröffnung der Seebühne Tanzsalon Kokü), Jena Auerworld 2011, zur Feier der Leipziger Buchmesse 2012, 3000 GRAD Festival 2013, am 21. November 2013 in Paris, im Gaité lyrique, für das Ulysses-Network.
https://soundcloud.com/seth-schwarz

Dr. Eck

Bei dem Künstler handelt es sich um den in Leipzig lebenden Jakob Gruhl. Der Künstler schreibt über sein Projekt: Maze ist eine Software, die Formen, Farben und Klänge spielerisch miteinander verbindet. Aufgrund des generativen Designs können mit MAZE in kurzer Zeit audiovisuelle Kompositionen entstehen. Auf diese Weise will MAZE nicht den kreativen Menschen ersetzen, sondern sich zu einem Interface entwickeln, durch das, wie in einem kreativen Spiel, vielfältige Möglichkeiten entstehen, Bild und Ton nach Belieben zu

verändern und durch alleiniges Ausprobieren erfahrbar zu machen. MAZE befindet sich bereits in der Weiterentwicklung zur interaktiven Installation und soll auf der Zielebene als klangtherapeutisches Instrument eingesetzt werden. Diese Installation wurde bereits auf dem Dok-Festival in Kassel 2013 , 3000GRAD-Festival 2013, Hochschule für Kunst und Design (Halle/Saale), sowie diversen Galerien, präsentiert.
http://www.ectoplastic.com/

Lukas Fürst StudentenTheater
Universität Greifswald e.V.

ERNST MORITZ ARNDT
UNIVERSITÄT GREIFSWALD
Studierendenschaft

Wissen
lockt.
Seit 1456

Universität Greifswald, Haushaltsausschuss, 17487 Greifswald

Haushaltsausschuss des
Studierendenparlamentes

Vorsitzender
Christopher L. Riemann

Stellvertreter
Fabian Schmidt

Az. Vz des HHA. Bearb.: Christopher L. Riemann 25. November 2013

Stellungnahme des Haushaltsausschusses

zum Finanzantrag **„StuThe Konzert“** von Lukas Fürst

Der Haushaltsausschuss hat in seiner Sitzung am Mittwoch, den 20. November 2013, den Antrag zur Förderung bei vier Anwesenden Mitgliedern einstimmig für **förderungsfähig** und **förderungswürdig** befunden

Begründung:

Die Veranstaltung entspricht vollkommen den satzungsgemäßen Aufgaben der Studierendenschaft der Universität Greifswald. Weiterhin ist es ein Projekt, welches der Kulturellen Vielfalt zugutekommt, daher ist er besonders wünschenswert.

Das Konzert wird in den eigenen Räumlichkeiten stattfinden, daher fällt keine Saalmiete an. Der Haushaltshausschuss hat den Antragssteller darauf hingewiesen eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschließen. Der HHA empfiehlt daher die Fördersumme um den Betrag des Versicherungsbeitrages zu erhöhen, damit ein ausgeglichener Finanzplan bestehen bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

Christopher L. Riemann
Vorsitzender

Fabian Schmidt
Stellv. Vorsitzender

Studierendenparlament der Uni Greifswald **Drucksache 23/108**
23. Wahlperiode **29.10.2013**

ANTRAG

Antje Gärtner, Till Benjamin Lüers, Magdalene Majeed, Johanna Ehlers

Bäume für die Studierendenschaft

Das Studierendenparlament möge beschließen :

Der AStA wird beauftragt im Namen der Studierendenschaft eine oder mehrere Baumpatenschaften ‚Greifenweisheit' im Rahmen des Projektes ‚Ein Baum für meine Uni' abzuschließen, die den Umfang von 100,- EUR hat.

Begründung

Die Universität Greifswald ist die reichste Hochschule gemessen an ihrem Flächenbesitz, der zu einem Großteil aus eigenbewirtschafteten Waldflächen besteht. Diese Waldflächen werden von der Universität direkt bewirtschaftet. Dabei setzt die universitätseigene Försterei aber ihren Schwerpunkt in der klassischen Waldbewirtschaftung, die eine homogene Alterstruktur in den Wäldern unterstützt und keinerlei Totholz zulässt.
Jedoch gibt es alternative Waldbewirtschaftungskonzepte, in denen neben der Bewirtschaftung eine heterogene Alterstruktur der Bäume und Totholz geduldet wird und somit ein natürlicheres Waldhabitat, mit Vorteilen für die Biodivesität und Stabilität des Habitats, ermöglicht als das klassische Konzept. Zusätzlich ermöglichen ältere Wälder einen Ausbau der Kohlenstoffspeicherung sowohl im Boden als auch in der eigenen Biomasse.
Das Projekt ‚Ein Baum für meine Uni' ermöglicht es Bäume in den universitären Wäldern aus der Nutzung zu nehmen. Es weist auf die Möglichkeit einer alternativen, nachhaltigen Waldbewirtschaftung hin und unterstützt eine naturnahe heterogene Alterstruktur, die sich positiv auf die Biodiversität auswirken kann.
Die Studierendenschaft kommt mit einer Baumpatenschaft ihrer Vorbildrolle für die Studierenden und Universitätsangehörigen nach und die Patenschaft besitzt das Potenzial weitere Spender zu einer Patenschaft zu animieren. Des Weiteren kann die Studierendenschaft in der Folge projektunterstützende Werbemaßnahmen durchführen.
Wir empfehlen deshalb den Abschluss mindestens einer Baumpatenschaft ‚Greifenweisheit'.

Studierendenparlament der Uni Greifswald **Drucksache 23/119**
23. Wahlperiode **26.11.2013**

ANTRAG

Mike Hanske, Tillmann Paul Kraft, Sammy Lewin, Philipp Schulz, Sophie-Johanna Stoof, Björn Wieland, Luise Zubek

Gründung „Arndt-AG“

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Das Studierendenparlament richtet nach §10 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft eine nichtständige Arbeitsgruppe namens „Arndt-AG“ ein.

Begründung

Die andauernde Arndt-Debatte möge einen Teil der Studierendenschaft ankotzen, jedoch beweist ihre seit Jahren existierende Allgegenwärtigkeit die Notwendigkeit der Gründung einer Arbeitsgruppe. Ziel der selbigen ist es, Pläne zu entwickeln, dass endlich mehr als 1% der Studierendenschaft die Debatte führen, sich mehr als 5 bis 10% an einer Entscheidung um den Namenspatron beteiligen und sowieso erst einmal 100% der Studierenden wissen, wer Arndt war!
Zum Zweck der Verwirklichbarkeit dieser Ziele soll die Arbeitsgruppe Informationsveranstaltungen, Flyer, usw. ausarbeiten und an den AStA zur Ausführung delegieren.
Und niemals vergessen: Die Debatte wird nie verstummen!

Studierendenparlament der Uni Greifswald **Drucksache 23/120**
23. Wahlperiode **26.11.2013**

ANTRAG

Mike Hanske, Tillmann Paul Kraft, Sammy Lewin, Philipp Schulz, Sophie-Johanna Stoof, Björn Wieland, Luise Zubek

Hashtag für die Studierendenparlamentswahlen 2014

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Das Studierendenparlament beschließt die einheitliche Nutzung eines offiziellen Hashtags für den Wahlkampf zu den Studierendenparlamentswahlen 2014, der in den verschiedensten sozialen Netzwerken von StuPa, AStA, Moritz-Medien, Rektorin Weber, Arthur König, dem Weihnachtsmann, H&M, Smiley's Pizza, der deutschen Bahn, Kim Jung-un, US-amerikanischen Spionagebehörden in Übersee, jedem Sternenzerstörer, allen Hochschulgruppen und anderen Kandidaten genutzt werden kann.

Der Hashtag lautet wie folgt:
A) #spw14
B) #StuPaWa14
C) #...

Begründung

Um der Erfindung von verschiedenen eigenen Hastags der einzelnen Hochschulgruppen zuvor zu kommen, ist dieser Antrag von unschätzbarem Wert! Mit einem einheitlichen Hashtag kann eine tiefgründige und vor allem weitreichende Diskussionsgrundlage geschaffen werden, um somit auch über soziale Netzwerke breite Schichten an Wählerschaften zu generieren. Bereits bei der Bundestagswahl 2013 (#btw13) und der Demonstration am 5. November in Schwerin (#uniretten) erwiesen sich Hashtags als wertvoll und der Sache dienlich. Auch nicht im Parlament vertretene Kandidaten würden dann den Hashtag sicherlich übernehmen.

Studierendenparlament der Uni Greifswald **Drucksache 23/121**
23. Wahlperiode **26.11.2013**

ANTRAG

Christopher L. Riemann, Emilia Bokov, Timo Neder, Alex-Jan Erdmann, Erik von Malottki

zeitnah nach den Semesterferien

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Wir begrüßen den Vollversammlungsbeschluss des FSR Wirtschaftswissenschaften zur Einführung eines zweiten Prüfungszeitraumes und die Forderung nach zeitnahen Nachschreibeklausuren.

Weiterführend fordern wir einen universitätsweiten zweiten Prüfungszeitraumes, sowie zeitnahe Nachschreibeklausuren.
Dazu werden die studentischen Senatoren aufgefordert, dieses Anliegen im Senat vorzutragen. Der AStA Referent für Fachschaften und Gremien, sowie der FSK Sprecher werden gebeten die restlichen FSR's für das Thema zu sensibilisieren und ähnliche Vollversammlungsbeschlüsse zu erwirken.

Begründung

Unter den jetzigen Voraussetzungen hat sich gezeigt, dass die Regelstudienzeit des Bachelors unter anderem auf Grund von späten Nachschreibeterminen nicht realisierbar ist. Aktuell benötigt beispielsweise ein Studierender des BA Teilstudienganges Wirtschaf

-

. Studierende könnten sich zeitlich differenzierter und intensiver auf die einzelnen Klausuren vorbereiten. Zudem wäre ein zweiter Prüfungszeitraum auch für die Absolvierung von Praktika von Vorteil, da in den meisten Fällen Praktika angeboten werden, welche mit dem Prüfungszeitraum kollidieren, wäre es für die Studierenden hilfreich einen Ausweichtermin zur Auswahl zu haben. Dies ist ein gängiges Verfahren an vielen deutschen Universitäten.

Gesetz über die Studierendenwerke im Land Mecklenburg-Vorpommern (Studierendenwerksgesetz - StuWG)

Entwurf der Landeskonferenz der Studierendenschaften MV
(Stand: 04.November 2013)

Bestehendes Gesetz	Vorschlag für neues Gesetz	Begründung
§ 1 Rechtsstellung (1) Die Studentenwerke im Land Mecklenburg-Vorpommern sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. Sie unterstehen der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt. (2) Die Studentenwerke regeln ihre Angelegenheiten durch Satzungen und Beitragsordnungen, die der Aufsichtsbehörde anzuzeigen sind.	**§ 1 Rechtsform** (1) Die Studierendenwerke im Land Mecklenburg-Vorpommern sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. Sie unterstehen der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt. (2) Die Studierendenwerke regeln ihre Angelegenheiten durch Satzungen und Beitragsordnungen, die der Aufsichtsbehörde anzuzeigen sind.	Namensänderung: sie heißen ab sofort Studierendenwerke

§ 2 Aufgaben (1) Den Studentenwerken obliegt im Zusammenwirken mit den Hochschulen die soziale, wirtschaftliche, gesundheitliche und kulturelle Förderung der Studenten. Sie erfüllen diese Aufgaben insbesondere durch 1. die Errichtung und Bewirtschaftung von Einrichtungen für die studentische Verpflegung und 2. die Errichtung und Bewirtschaftung von Einrichtungen für das studentische Wohnen.	**§ 2 Aufgaben** (1) Den Studierendenwerken obliegt im Zusammenwirken mit den Hochschulen die soziale, wirtschaftliche, gesundheitliche und kulturelle Förderung der Studierenden. Sie erfüllen diese Aufgaben insbesondere durch 1. Errichtung und Bewirtschaftung von Einrichtungen für die studentische Verpflegung, 2. Errichtung und Bewirtschaftung von Einrichtungen für das studentische Wohnen, 3. Errichtung, Bewirtschaftung und Vermittlung von Kinderbetreuungsplätzen in Kindereinrichtungen, 4. Soziale und psychosoziale Beratung 5. Beratung und Unterstützung von Studierenden mit Kindern, 6. Beratung und Unterstützung von Studierenden mit Behinderungen, 7. Beratung und Unterstützung von Studierenden mit ausländischer Herkunft, 8. Förderung der internationalen Beziehungen zwischen den Studierenden,	Änderung der Bezeichnung in Studierende

	9. Gewährung finanzieller Darlehen und Beihilfen, 10. Förderung von Einrichtungen studentischer Kultur.	
Die Studentenwerke stellen unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Aufgaben Räume und Einrichtungen für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen der Studenten bereit. Sie können Betreuungsstätten für Kinder von Studenten unterhalten. Von den Eltern ist ein angemessener Kostenbeitrag zu entrichten.	(2) Die Studierendenwerke stellen unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Aufgaben **unentgeltlich** Räume und Einrichtungen für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen der Studierenden bereit.	unentgeltlich, da die Studierenden bereits Semesterbeiträge zahlen siehe § 4(2) Kita jetzt in der Auflistung
(2) Den Studentenwerken obliegt ferner als Auftragsangelegenheit die Durchführung der studentischen Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. (3) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann den Studentenwerken nach Anhörung im Einvernehmen mit der Finanzministerin durch Rechtsverordnung weitere Auftragsangelegen-heiten übertragen, soweit diese mit den Aufgaben nach Absatz 1 in Zusammenhang stehen.	(3) Den Studierendenwerken obliegt ferner als Auftragsangelegenheit die Durchführung der studentischen Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz.	gestrichen, wegen Selbst-verwaltung

	(4) Die Studierendenwerke können zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 weitere Aufgaben übernehmen und **Leistungen für Dritte** erbringen, soweit dies wirtschaftlich ist und nicht zu Lasten der Kernaufgaben geht. (5) Die Studierendenwerke verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. (6) Die Studierendenwerke führen eigene **Siegel**.	Abs. 4 ist Vorschlag aus 2010 neu: Siegel
§ 3 Errichtung und Zuordnung (1) Folgende Studentenwerke werden errichtet: 1. das Studentenwerk Rostock, zuständig für - die Universität Rostock und - die Fachhochschule Wismar, 2. das Studentenwerk Greifswald, zuständig für - die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, - die Fachhochschule Stralsund und - die Fachhochschule Neubrandenburg. (2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung der betroffenen Studentenwerke und Hochschulen die Zuständigkeit nach Absatz 1 zu ändern oder bestimmte Aufgaben statt mehreren	**§ 3 Errichtung und Zuordnung** (1) Folgende Studierendenwerke werden errichtet: 1. das Studierendenwerk Rostock, zuständig für - die Universität Rostock - die Hochschule für Musik und Theater Rostock - die Hochschule Wismar 2. das Studierendenwerk Greifswald, zuständig für - die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, - die Fachhochschule Stralsund und - die Hochschule Neubrandenburg. (2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung der betroffenen Studierendenwerke und Hochschulen die Zuständigkeit nach Absatz 1 zu ändern oder bestimmte Aufgaben statt mehreren	

Studentenwerken einem Studentenwerk zu übertragen, wenn dies im Interesse einer zweckmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlich ist.	Studierendenwerken einem Studierendenwerk zu übertragen, wenn dies im Interesse einer zweckmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. **(3) Die Studierendenwerke nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Senate und Konzile der Hochschulen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich teil.**	neu
§ 4 Benutzer (1) Studenten im Sinne von § 2 Abs. 1 sind die an den im § 3 genannten Hochschulen für ein Studium eingeschriebenen Personen. Als Studium gilt hierbei nur ein Vollzeitstudium in Studiengängen, die mit einer Hochschul- oder Staatsprüfung abgeschlossen werden, oder in Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudien sowie ein Promotionsstudium. (2) Die Studentenwerke sollen ihren Beschäftigten und den Hochschulmitgliedern die Benutzung ihrer Einrichtungen gegen angemessenes Entgelt gestatten, wenn eine geordnete Aufgabenerfüllung gewährleistet ist. Unter der gleichen Voraussetzung können andere als die in Absatz 1 genannten Personen zur Benutzung zugelassen werden, soweit dadurch die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 nicht beeinträchtigt wird. Das Nähere regelt die Satzung.	**§ 4 Benutzerinnen und Benutzer** (1) Studierende im Sinne von § 2 Abs. 1 sind die an den im § 3 genannten Hochschulen für ein Studium eingeschriebenen Personen. Als Studium gilt hierbei ein Vollzeitstudium in Studiengängen, die mit einer Hochschul- oder Staatsprüfung abgeschlossen werden, oder in Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudien, sowie ein **Teilzeit-** und Promotionsstudium. **Näheres regelt die Satzung.** (2) Die Studierendenwerke sollen ihren Beschäftigten und den Hochschulmitgliedern die Benutzung ihrer Einrichtungen gestatten, wenn eine geordnete Aufgabenerfüllung gewährleistet ist. **Gegen ein angemessenes Entgelt** können andere als die in Absatz 1 genannten Personen zur Benutzung zugelassen werden, soweit dadurch die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 nicht beeinträchtigt wird. Das Nähere regelt die Satzung.	neu: Teilzeitstudium Externe zahlen Entgelt siehe auch § 2(2)

§ 5 Organe Organe des Studentenwerks sind: 1. der Verwaltungsrat, 2. der Vorstand, 3. der Geschäftsführer. Die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig.	**§ 5 Organe** Organe des Studierendenwerks sind: 1. der Verwaltungsrat und 2. die Geschäftsführung Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig.	Zusammenlegung zu 1 Gremium (wie auch in Sachsen-Anhalt)
§ 6 Aufgaben des Verwaltungsrates Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben: 1. Erlaß und Änderung der Satzung mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder, 2. Erlaß und Änderung der Beitragsordnung auf Vorschlag des Vorstandes, 3. Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes, 4. Wahl und Entlassung des Geschäftsführers auf Vorschlag des Vorstandes, jeweils mit Zustimmung der Kultusministerin, 5. Entgegennahme und Erörterung des Jahresabschlusses, des dazugehörigen Prüfungsberichtes sowie des Geschäftsberichtes	**§ 6 Aufgaben des Verwaltungsrates** Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben: 1. Aufstellung von allgemeinen Grundsätzen über die Tätigkeit des Studierendenwerks und die Entwicklung ihrer Einrichtungen, 2. Erlaß und Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung und die Überwachung ihrer Einhaltung, *3. Feststellung, Änderung und Überwachung der Einhaltung des Wirtschaftsplanes* 4. Erlaß und Änderung der Satzung, **es sei denn, es erfolgt ein Veto von Drei Vierteln aller studentischen Mitglieder** 5. Erlaß und Änderung der Beitragsordnung, **es sei**	Zusammenlegung der Aufgaben beider Gremien, Konkretisierung und Neusortierung *kursiv sind die Aufgaben des ehem. Vorstandes*

des Geschäftsführers, 6. Entlastung des Geschäftsführers, 7. Aufstellung von allgemeinen Grundsätzen über die Tätigkeit des Studentenwerks und die Entwicklung seiner Einrichtungen, 8. Erlaß und Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung des Studentenwerks und die Überwachung ihrer Einhaltung, 9. Bestimmung eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses auf Vorschlag des Vorstandes, 10. Beschlußfassung über die Übernahme weiterer Aufgaben (§ 2 Abs. 2).	**denn, es erfolgt ein Veto von Drei Vierteln aller studentischen Mitglieder** 6. Erlass und Änderung einer Nutzungsordnung über die Benutzung der vom Studierendenwerk bewirtschafteten Einrichtungen, *7. Einwilligung zu Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,* *8. Einwilligung über die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften* 9. Einwilligung zur Übernahme von Leistungen aus dem Bereich Betrieb gewerblicher Art bzw. für Leistungen für Dritte 10. Entgegennahme und Erörterung des Jahresabschlusses, des dazugehörigen Prüfungsberichtes sowie des Geschäftsberichtes der Geschäftsführung, 11. Entlastung der Geschäftsführung auf Basis des geprüften Jahresabschlusses, 12. Wahl und Abwahl der Geschäftsführung, *13. Einstellung und Entlassung von Angestellten mit Leitungsfunktion* 14. Bestimmung einer Wirtschaftsprüferin/ eines	Nutzungsordnung ist neu (Einwilligung ist voher!) neu: Leistungen für Dritte

	Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses. Anstellungsverträge sind der Rechtsaufsicht des Bildungsministeriums vorzulegen.	Übernahme weiterer Aufgaben gestrichen.
§ 7 Zusammensetzung und Bildung des Verwaltungsrates (1) Der Verwaltungsrat besteht aus Vertretern der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes. Ihm gehören mit beschließender Stimme an: 1. von jeder Hochschule je angefangene 5 000 der ihr angehörigen Studenten zwei Studentenvertreter, 2. von jeder Hochschule die gleiche Anzahl nichtstudentischer Hochschulmitglieder, die Hälfte von ihnen Hochschullehrer.	**§ 7 Zusammensetzung und Bildung des Verwaltungsrates** (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 12 Mitgliedern aus dem Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerkes. Jede Hochschule muss vertreten sein. Dem Verwaltungsrat gehören <u>mit beschließender Stimme an:</u> 1. sieben Studierende. Jede Hochschule muss entsprechend ihres Anteils der Studierenden an der Gesamtzahl der vom Studierendenwerk zu betreuenden Studierenden vertreten sein, **mindestens jedoch mit zwei Mitgliedern.** Näheres regelt die Satzung.	kleinere Hochschulen haben die selben Probleme wie die großen

	2. je ein nichtstudentiches Mitglied der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerkes, (= 3 nichtstudentische Mitglieder) 3. eine/r Beschäftigte/r des Studierendenwerkes, die nicht der Geschäftsführung angehört. 4. eine Person des öffentlichen Lebens der Gemeinde, in der das Studierendenwerk seinen Sitz hat, mit Fachkenntnissen auf öffentlich-wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet	
(2) Mit beratender Stimme können dem Verwaltungsrat angehören: 1. höchstens zwei Beschäftigte des Studentenwerkes, 2. Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, der Gemeinde, in der das Studentenwerk seinen Sitz hat, oder des regionalen Wirtschaftslebens. Der Geschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil; die Mitglieder des Vorstandes des Studentenwerkes können beratend an den Sitzungen teilnehmen.	(2) Dem Verwaltungsrat gehören <u>mit beratender Stimme an:</u> 1. die Mitglieder der Geschäftsführung, 2. je zwei Mitglieder der Studierendenvertretungen pro Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerkes, 3. ein Mitglied des Personalrates, sofern der Personalrat nicht schon vertreten ist.	neu: Studierendenvertretung

(3) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 werden von den Studentenparlamenten, die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 von den Senaten der Hochschulen gewählt. Die Mitglieder nach Absatz 2 werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Verwaltungsrates berufen.	(3) Die studentischen Mitglieder werden von den Studierendenparlamenten, die nichtstudentischen Mitglieder der Hochschulen von den Senaten der Hochschulen, die Beschäftigten auf den Versammlungen des Personalrates gewählt. Die Persönlichkeit des öffentlichen Lebens wird auf der konstituierenden Sitzung vom Verwaltungsrat berufen.	
(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Verwaltungsrat aus, so rückt das Ersatzmitglied an seine Stelle nach. Scheidet auch dieses Ersatzmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl.	(4) Für jede Statusgruppe ist eine **Liste mit Stellvertreterinnen und Stellvertretern** zu wählen. Innerhalb der Statusgruppen sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter nicht personengebunden. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Verwaltungsrat aus, so rückt die Stellvertreterin/ der Stellvertreter aus der jeweiligen Statusgruppe mit der höchsten Stimmenzahl nach.	- das nicht personengebundene Nachrücken innerhalb einer Statusgruppe garantiert eine höhere Beschlussfähigkeit
Die Mitglieder üben ihr Amt auch über die Dauer ihrer Amtszeit hinaus aus, solange kein neues Mitglied gewählt wurde. Die Mitgliedschaft endet im Falle des Absatzes 1 mit dem Ende der Hochschulmitgliedschaft oder durch Rücktritt, im Falle des Absatzes 2 mit der Abberufung durch die stimmberechtigten Mitglieder oder durch Rücktritt. Abweichend von Satz 1 beträgt bei der ersten Wahl zum Verwaltungsrat die Amtszeit für die Hälfte der Mitglieder ein Jahr.	(5) Die **Amtszeit** der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt **zwei Jahre**. Für die gewählten Mitglieder ist die anschließende **Wiederwahl einmal** zulässig. (6) Die Mitglieder üben ihr Amt auch über die Dauer ihrer Amtszeit hinaus aus, solange kein neues Mitglied gewählt wurde. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ende der Hochschulmitgliedschaft, durch Rücktritt oder Abberufung durch das entsendende Gremium.	- Demokratie ist Rotation

(5) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, von denen einer Student, der andere hauptberuflich tätiges Hochschulmitglied sein soll. Bis zu ihrer Wahl beruft der Rektor der größten vertretenen Hochschule den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzung.	(7) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte **eine/n Vorsitzende/n und zwei stellvertretende Personen, von denen mindestens eine weiblich und mindestens zwei studentische Mitglieder sind.** (8) Bis zu deren Wahl beruft die/der Verwaltungsratsvorsitzende der vorherigen Wahlperiode den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzung.	- Demokratie bedeutet die Verteilung von Verantwortung auf mehrere Personen.
§ 8 Verfahren im Verwaltungsrat (1) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht. Im schriftlichen Verfahren kommt ein Beschluss zu Stande, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten gestimmt haben. (2) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind öffentlich; die Öffentlichkeit ist auf Antrag sowie in Personal- und Grundstücksangelegenheiten auszuschließen.	**§ 8 Verfahren im Verwaltungsrat** (1) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. (2) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind öffentlich; die Öffentlichkeit ist auf Antrag sowie in Personal- und Grundstücksangelegenheiten auszuschließen. Stellvertreterinnen, Stellvertreter und beratende Mitglieder wohnen der nichtöffentlichen Sitzungen bei.	- in die Geschäftsordnung - Rechtsunsicherheit klar gestellt

(3) In Personalangelegenheiten sowie auf Verlangen eines Verwaltungsratsmitgliedes wird geheim abgestimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Falle der geheimen Abstimmung erhält der Vorsitzende im zweiten Wahlgang eine zweite Stimme. (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind bei der Ausübung ihres Stimmrechtes nicht an Weisungen gebunden. (5) Die Einzelheiten des Verfahrens regeln die Satzung sowie eine Geschäftsordnung, die der Verwaltungsrat sich gibt.	(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind bei der Ausübung ihres Stimmrechtes nicht an Weisungen gebunden. (5) Die Einzelheiten des Verfahrens regeln die Satzung sowie eine Geschäftsordnung, die der Verwaltungsrat sich gibt.	- in die Geschäftsordnung
§ 9 Aufgaben des Vorstands Der Vorstand hat folgende Aufgaben: 1. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, 2. Überwachung der Einhaltung des Wirtschaftsplanes, 3. Entgegennahme des vom Geschäftsführer erstellten Jahresabschlusses, des Geschäftsberichts sowie des Prüfungsberichts, Feststellung des Jahresabschlusses, 4. Vorschlag einer Beitragsordnung, 5. Aufstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl des Geschäftsführers, die drei Vorschläge		Vorstand gibt es nicht mehr

enthalten soll, sowie Vorschlag der Entlassung des Geschäftsführers, 6. Bestellung und Entlassung des stellvertretenden Geschäftsführers, 7. Entscheidung über die Zustimmung zu Geschäften des Studentenwerks in den in § 11 Abs. 2 genannten Fällen, 8. Vorschlag für die Bestimmung eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses. Der Wirtschaftsplan sowie die Bestellung oder Entlassung des stellvertretenden Geschäftsführers bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur.		Wirtschaftsplan bereits in § 10, (GF jetzt in § 6)
§ 10 Zusammensetzung und Bildung des Vorstandes, Verfahren (1) Dem Vorstand gehören an: 1. der Kanzler einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks, 2. von jeder Hochschule im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Studentenwerks ein Student, vom Hochschulstandort Rostock jedoch zwei Studenten, 3. ein Hochschullehrer einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks, 4. ein von der Kommunalvertretung einer Stadt, in der eine der Hochschulen ihren Sitz hat, zu benennender Vertreter,		Vorstand gibt es nicht mehr

5. eine in der Wirtschaft tätige Persönlichkeit. Der Geschäftsführer des Studentenwerkes nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil. (2) Die Vorstandsmitglieder werden durch den Verwaltungsrat gewählt. Vorschlagsberechtigt für die studentischen Vertreter entsprechend Nummer 2 sind die Studentenparlamente, für die Vertreter entsprechend Nummer 1 und 3 die Senate der Hochschulen sowie für den Vertreter entsprechend Nummer 5 die örtliche Industrie- und Handelskammer. (3) Für jedes Vorstandsmitglied ist je ein Stellvertreter zu wählen oder zu benennen. (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. (5) Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig dem Verwaltungsrat angehören. (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. (7) Die Vorschriften des § 8 Abs. 1, 3, 4 und 5 gelten entsprechend.		

§ 11 Geschäftsführer	**§ 9 Geschäftsführung**	
	(1) Die Geschäftsführung besteht aus **drei Personen**: 1. einer Geschäftsführerin/ eines Geschäftsführers 2. einer stellvertretenden Geschäftsführerin/ eines stellvertretenden Geschäftsführers 3. einer finanzverantwortlichen Geschäftsführerin/ eines finanzverantwortlichen Geschäftsführers Die Geschäftsführung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder. Sie gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.	- Demokratie bedeutet die Verteilung von Verant-wortung auf mehrere Personen.
(1) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Studentenwerks, soweit nicht der Vorstand zuständig ist. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt sie aus. Der Geschäftsführer ist dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich, die dem Studentenwerk nach § 2 Abs. 2 und 3 übertragen sind. Der Geschäftsführer vertritt das Studentenwerk gerichtlich und rechtsgeschäftlich. Der Geschäftsführer ist der Dienstvorgesetzte der Beschäftigen des Studentenwerks. Der Geschäftsführer wird durch den stellvertretenden Geschäftsführer vertreten.	(2) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des Studierendenwerks, soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist. Sie bereitet die Beschlüsse vor und führt sie aus. Die Geschäftsführung ist dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich, die dem Studierendenwerk nach § 2 Abs. 3 (BaföG) und 4 (Auftragsangelegenheiten) **im Rahmen einer Leistungsvereinbarung** übertragen sind. Die Geschäftsführung vertritt das Studierendenwerk gerichtlich und rechtsgeschäftlich. Sie ist Dienstvorgesetzte der Beschäftigen des Studierendenwerkes.	

(2) Der Zustimmung des Vorstandes bedürfen 1. der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, 2. die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften, soweit es sich hierbei nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, 3. die Einstellung und Entlassung von Angestellten mit Leitungsfunktionen.		gestrichen, da bereits in § 6 enthalten
Rechtsgeschäfte, die zustimmungsbedürftig sind, werden erst nach Erteilung der erforderlichen Zustimmung wirksam.	(3) Rechtsgeschäfte, die zustimmungsbedürftig sind, werden erst nach Erteilung der erforderlichen Zustimmung durch den Verwaltungsrat wirksam.	
(3) Der Geschäftsführer und die von ihm Beauftragten üben in den vom Studentenwerk betriebenen Einrichtungen das Hausrecht aus.	(4) Die Geschäftsführung und die von ihr Beauftragten üben in den vom Studierendenwerk betriebenen Einrichtungen das Hausrecht aus.	
(4) Der Geschäftsführer ist an die Beschlüsse des Vorstandes und des Verwaltungsrates gebunden. Hält er einen Beschluß für rechtswidrig, so hat er diesen gegenüber dem betreffenden Organ unverzüglich schriftlich zu beanstanden und Abhilfe zu verlangen. Hilft das Organ der Beanstandung nicht ab, so berichtet der Geschäftsführer dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Bis zu dessen Entscheidung hat die Beanstandung aufschiebende Wirkung.	(5) Die Geschäftsführung ist an die Beschlüsse des Verwaltungsrates gebunden. Hält sie einen Beschluß für rechtswidrig, so hat sie dies gegenüber dem Verwaltungsrat **innerhalb von 14 Tagen** schriftlich zu beanstanden und Abhilfe zu verlangen. Hilft der Verwaltungsrat der Beanstandung nicht ab, so berichtet die Geschäftsführung dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, **das nach Anhörung des Verwaltungsrates entscheidet**. Bis zu dessen Entscheidung hat die Beanstandung aufschiebende Wirkung.	

(5) Auf Verlangen des Geschäftsführers beruft der Vorsitzende des Vorstandes diesen kurzfristig ein. Der Geschäftsführer kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, vorläufige Maßnahmen treffen. Hierüber ist der Vorstand unverzüglich zu informieren. Die vorläufigen Maßnahmen bleiben wirksam, bis der Vorstand selbst entschieden hat.	(6) Auf Verlangen der Geschäftsführung beruft die/ der Vorsitzende des Verwaltungsrates diesen kurzfristig ein. Die Geschäftsführung kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten vorläufige Maßnahmen treffen. Hierüber ist der Verwaltungsrat unverzüglich zu informieren. Die vorläufigen Maßnahmen bleiben wirksam, bis der Verwaltungsrat selbst entschieden hat.	
(6) Der Geschäftsführer soll über ein abgeschlossenes Hochschulstudium und mehrjährige einschlägige Berufserfahrung verfügen. Dasselbe gilt für den stellvertretenden Geschäftsführer.		gestrichen, das sollen die Gremien selbst entscheiden
(7) Gegenüber dem Geschäftsführer und dem stellvertretenden Geschäftsführer wird das Studentenwerk vom Vorsitzenden des Vorstandes vertreten.	(7) Gegenüber der Geschäftsführung wird das Studierendenwerk von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates vertreten. **Die Anstellungsverträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bildungsministeriums.**	Wiedereinführung des Satzes von 1993.
	(8) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Mitgliedern des Verwaltungsrates vollumfänglich Auskunft zu erteilen sowie auf Nachfrage Einsichtnahme in alle Unterlagen zu gewähren.	neu

§ 12 Wirtschaftsführung und Organisation	**§ 10 Wirtschaftsführung, Organisation und Gemeinnützigkeit**	neu: Gemeinnützigkeit
(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Studentenwerke richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Studentenwerke führen ihre Einrichtungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Umweltverträglichkeit. Sie dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.	(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Studierendenwerke richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Studierendenwerke führen ihre Einrichtungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der **Sozialverträglichkeit** und der Umweltverträglichkeit. Sie dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.	neu: Sozialverträglichkeit
(2) Das Wirtschaftsjahr der Studentenwerke ist das Kalenderjahr. Jährlich vor Beginn eines Wirtschaftsjahres erstellen die Studentenwerke einen ausgeglichenen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Stellenübersicht, Investitionsplan und Finanzplan. Der Wirtschaftsplan ist dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur rechtzeitig zur Aufstellung des Landeshaushaltsplanes vorzulegen. Er bedarf seiner Zustimmung und bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung.	(2) Das Wirtschaftsjahr der Studierendenwerke ist das Kalenderjahr. Jährlich vor Beginn eines Wirtschaftsjahres erstellen die Studierendenwerke einen ausgeglichenen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Stellenübersicht, Investitionsplan und Finanzplan. Der Wirtschaftsplan ist dem Bildungsministerium rechtzeitig zur Aufstellung des Landeshaushaltsplanes vorzulegen. Er bedarf ihrer Zustimmung und bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung. **Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn es innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang der erforderlichen Unterlagen keine Einwände geltend macht.**	
Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann verlangen, daß der Wirtschaftsplan für einen längeren Zeitraum als ein Wirtschaftsjahr aufgestellt wird.	Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann verlangen, daß der Wirtschaftsplan für einen längeren Zeitraum als ein Wirtschaftsjahr aufgestellt wird.	

(3) Jedes Studentenwerk erstellt innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluß, bestehend aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, sowie einen Geschäftsbericht. Der Jahresabschluß wird von einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer, geprüft.	(3) Jedes Studierendenwerk erstellt innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluß, bestehend aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, sowie einen Geschäftsbericht und **legt dem Ministerium je zwei Exemplare und den Beschluss zur Entlastung der Geschäftsführerin/ des Geschäftsführers durch den Verwaltungsrat vor.** Der Jahres-abschluß wird von einer/m öffentlich bestellten Wirtschaftsprüferin/ Wirtschaftsprüfer geprüft.	
(4) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann im Benehmen mit der Finanzministerin durch Rechtsverordnung Bestimmungen für die Wirtschaftsführung, die Organisation sowie für das Rechnungswesen erlassen.	(4) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann im Benehmen mit dem Finanz-ministerium durch Rechtsverordnung Bestimmungen für die Wirtschaftsführung, die Organisation sowie für das Rechnungswesen erlassen.	
	(5) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium den Studierendenwerken die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Rechte an Liegenschaften und anderen Vermögenswerten übertragen. **Die Überlassung von Grundstücken, Grundstücksteilen, Gebäuden oder Gebäudeteilen des Landes oder seiner Hochschulen an die Studierendenwerke zum Zwecke der Aufgabenerfüllung erfolgt unentgeltlich. Dies gilt auch für die Bestellung von Erbbaurechten.**	vormals in § 15 Übergangsvorschriften

	(6) Für Landesliegenschaften oder Teile derselben, die nicht an die Studierendenwerke übertragen sind, die diese aber zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, sind zwischen dem Studierendenwerk und den die Liegenschaften verwaltenden Hochschulen Bewirtschaftungs-vereinbarungen abzuschließen. Die Bewirtschaftungsvereinbarungen regeln insbesondere die kostenfreie Nutzung der Liegenschaften durch die Studierendenwerke. Die Übertragung der Liegenschaften oder Teile derselben auf die Studierendenwerke ist nur in beiderseitigem Einvernehmen möglich.	Vorschlag aus 2010
§ 13 Finanzierung (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stehen den Studentenwerken folgende Einnahmen zur Verfügung: 1. Einnahmen aus Wirtschaftsbetrieben, Wohnheimen und sonstigen Dienstleistungen, 2. Beiträge der Studenten, 3. Zuwendungen des Landes nach Maßgabe des Landeshaushaltsplanes und sonstige staatliche Zuwendungen, 4. Zuwendungen Dritter.	**§ 11 Finanzierung und Beitragserhebung** (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stehen den Studierendenwerken folgende Einnahmen zur Verfügung: 1. Einnahmen aus Wirtschaftsbetrieben, Wohnheimen und sonstigen Dienstleistungen, 2. Beiträge der Studierenden, <u>3. Zuwendungen des Landes nach Maßgabe des Landeshaushaltsplanes</u> <u>4. sonstige staatliche Zuwendungen</u>, 5. Zuwendungen Dritter.	

(2) Die Studentenwerke erheben von den Studenten Beiträge zur Erfüllung ihrer Aufgaben (Absatz 1 Nr. 2) aufgrund einer Beitragsordnung. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Aufwand unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Studenten. Von der Beitragszahlung können nur beurlaubte Studenten befreit werden. Die Beiträge sind jeweils bei der Einschreibung oder vor der Rückmeldung der Studenten fällig.	(2) Die Studierendenwerke erheben von den Studierenden Beiträge zur Erfüllung ihrer Aufgaben aufgrund einer Beitragsordnung. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Aufwand unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Studierenden. **Studierende können von der Beitragszahlung befreit werden. Die Voraussetzungen für eine Befreiung regelt die Beitragsordnung.** Die Beiträge sind jeweils bei der Einschreibung oder vor der Rückmeldung fällig.	nach dem BaföG-Satz ? - anstelle der beurlaubten Studierenden steht jetzt der Verweis auf die Beitragsordnung
(3) Das Land stellt den Studentenwerken jährliche Zuwendungen (Absatz 1 Nr. 3) zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben zur Verfügung.	(3) Das Land stellt den Studierendenwerken jährliche Zuwendungen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben zur Verfügung. **Die Zuwendungen des Landes (nach Nr.3) werden auf Basis einer Leistungsvereinbarung als Globalzuwendungen ausgereicht. Die Leistungsvereinbarung wird zwischen dem zuständigen Ministerium und dem Studierendenwerk im Einvernehmen mit dem Finanzministerium abgeschlossen. In der Leistungsvereinbarung werden die Laufzeit der Vereinbarung, die Höhe der Globalzuwendungen sowie Kriterien für ihre Bemessung festgelegt. Die sonstigen staatlichen Zuwendungen (nach Nr.4) werden nach Maßgabe des Landeshaushaltes zweckgebunden als Projektförderung nach § 44 LHO des Landes Mecklenburg-Vorpommern ausgereicht.**	neu: Globalzuwendungen

Das Land erstattet den Studentenwerken die Kosten für die Durchführung der staatlichen Ausbildungsförderung sowie weiterer übertragener Aufgaben gemäß § 2 Abs. 3.	(4) Das Land erstattet den Studierendenwerken die Kosten für die Durchführung der staatlichen Ausbildungsförderung sowie weiterer übertragener Aufgaben gemäß § 2 Abs. 4. **(5) Die Bereitstellung von finanziellen Mitteln für erforderliche Investitionen in von den Studierendenwerken zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben betriebenen Versorgungseinrichtungen erfolgt auf Antrag des Studierendenwerkes.**	
§ 14 Aufsicht, Bekanntmachungen (1) Die Rechtsaufsicht in Angelegenheiten der Selbstverwaltung sowie die Fachaufsicht im Rahmen der übertragenen Aufgaben (§ 2 Abs. 2 und 3) obliegen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. (2) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist befugt, sich über einzelne Angelegenheiten der Studentenwerke zu unterrichten. Es kann entsprechende Auskünfte verlangen. Es kann Beauftragte zur Teilnahme an Sitzungen von Gremien entsenden. Dem Beauftragten ist auf Antrag das Wort zu erteilen.	**§ 12 Aufsicht, Bekanntmachungen** (1) Die Rechtsaufsicht in Angelegenheiten der Selbstverwaltung sowie die Fachaufsicht im Rahmen der übertragenen Aufgaben (§ 2 Abs. 3 und 4) obliegen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. (2) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist befugt, sich über Angelegenheiten der Studierendenwerke zu unterrichten. Es kann entsprechende Auskünfte verlangen.	weggefallen

(3) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann im Rahmen seiner Aufsicht Beschlüsse und Maßnahmen beanstanden und ihre Aufhebung verlangen. Ebenso können die Unterlassung rechtlich gebotener Beschlüsse und Maßnahmen beanstandet sowie verlangt werden, daß die Beschlüsse gefaßt und die Maßnahmen getroffen werden. Die Beanstandung erfolgt gegenüber dem Geschäftsführer. Sie hat aufschiebende Wirkung. Kommt ein Studentenwerk dem Verlangen nicht binnen einer ihm gesetzten angemessenen Frist nach, so kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Wege der Ersatzvornahme Beschlüsse und Maßnahmen selbst aufheben, ändern und durchsetzen. (4) Sind die Maßnahmen gemäß Absatz 3 nicht ausreichend, um eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung zu gewährleisten, so kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Beauftragte bestellen, die die Befugnisse einzelner Organe oder einzelner Mitglieder von Organen des Studentenwerks im erforderlichen Umfang ausüben.	(3) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann im Rahmen seiner Aufsicht Beschlüsse und Maßnahmen beanstanden und ihre Aufhebung verlangen. Ebenso können die Unterlassung rechtlich gebotener Beschlüsse und Maßnahmen beanstandet sowie verlangt werden, daß die Beschlüsse gefaßt und die Maßnahmen getroffen werden. Die Beanstandung erfolgt gegenüber der Geschäftsführerin/ dem Geschäftsführer. Sie hat aufschiebende Wirkung. Kommt ein Studierenden-werk dem Verlangen nicht binnen einer ihm gesetzten angemessenen Frist nach, so kann das Bildungsministerium im Wege der Ersatzvornahme Beschlüsse und Maßnahmen selbst aufheben, ändern und durchsetzen. (4) Sind die Maßnahmen gemäß Absatz 3 nicht ausreichend, um eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung zu gewährleisten, so kann das Bildungsministerium Beauftragte bestellen, die die Befugnisse einzelner Organe oder einzelner Mitglieder von Organen des Studierendenwerks im erforderlichen Umfang ausüben. **(5) Die Rechtsaufsicht fördert die Selbstverwaltung der Studierendenwerke, schützt die Rechte der Studierendenwerke und sichert die Erfüllung ihrer Pflichten zu. Die Rechtsaufsicht soll die Studierendenwerke vor allem beraten, unterstützen und die Entschlusskraft der Studierendenwerksorgane**	

	fördern. **(6) Soweit dieses Gesetz Zustimmungsspflichten vorsieht, darf die Rechtsaufsichtsbehörde die Zustimmung nur versagen, wenn die Beschlüsse oder Anordnungen der Studierendenwerke rechtswidrig sind.**	
(5) Die Beitragsordnung und die Satzungen sind in den Mitteilungsblättern der Hochschulen und im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekanntzumachen.	(7) Die Beitragsordnungen und die Satzungen sind in den Mitteilungsblättern der Hochschulen und im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt zu machen.	
§ 15 Übergangsvorschriften (1) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann im Einvernehmen mit der Finanzministerin den Studentenwerken die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Rechte an Liegenschaften und anderen Vermögenswerten übertragen.	**§ 13 Übergangsvorschriften**	Jetzt in § 10 (5)
(2) Die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Ersten Gesetzes zur Änderung des Studentenwerksgesetzes vom 16. Oktober 2003 (GVOBl. M-V S. 480) im Amt befindlichen Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zur Neuwahl aus.	(2) Die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Studierendenwerksgesetzes im Amt befindlichen Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zur Neuwahl aus.	

§ 16 Sprachliche Gleichstellung Amts-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten für Frauen und Männer.		gestrichen, da eingearbeitet
§ 17 Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet. Schwerin, den 23. Februar 1993 Der Ministerpräsident Dr. Berndt Seite Die Kultusministerin Steffie Schnoor	**§ 14 Inkrafttreten** Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet: Schwerin, den 2014 Der Ministerpräsident Dr. Erwin Sellering Der Bildungsminister Mathias Brodkorb	

Studierendenparlament der Uni Greifswald **Drucksache 23/122**
23. Wahlperiode **26.11.2013**

ANTRAG

Christopher L. Riemann, Emilia Bokov, Timo Neder, Alex-Jan Erdmann, Erik von Malottki

Bezahlbaren Wohnraum braucht endlich Fördeurng des Landes

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Das Studierendenparlament möge beschliessen:

(1) Die Studierendenschaft fordert die Landesregierung, insbesondere das Wirtschaftsministerium, auf Mittel aus der Sozialen Wohnraumförderung an das Studentenwerk zur Sanierung des Wohnheimes Makarenkostraße auszureichen.
(2) Die Studierendenschaft fordert das Wirtschaftsministerium auf, eine Förderung des Studnetenwerks mit Städtebaufördermitteln zu ermöglichen.

Begründung

Bezahlbarer studentischer Wohnraum ist weiterhin Mangelware in Greifswald, obwohl er für alle Studierenden, besonders für internationale Studierende und Studierende mit Kind, wichtig ist. Der Wohnungsbau und die Sanierung von Leerstand oder bestehendem Wohnraum entspricht leider nicht dem hohen Bedarf an günstigem Wohnraum. Das Studentenwerk strebt deswegen an, ein neues Wohnheim in der Bachstraße 27 (durch Sanierung eines lehrstehenden Gebäudes) zu errichten und die Sanierung des Wohnheimes in der Makarenkostraße 47 durchzuführen. Da das Studentenwerk auf keine Gewinnerzielung durch die Mieteinnahmen von Studierenden zielt und bemüht ist, möglichst sozialverträgliche Mieten anzubieten, ist es auf die Unterstützung des Landes angewiesen. Leider weigert sich das Wirtschaftsministerium sowohl Städtebaufördermittel zur Verfügung zu stellen und als auch die Mittel für sozialen Wohnraumförderung an das Studentenwerk weiterzugeben. Zwangsläufig werden so die Lasten auf die studentischen Mieterinnen und Mieter übertragen, da das Studentenwerk die Mieten heben musste und falls nichts passiert weiter anheben wird (Der webmoritz berichtete bereits im September 2012). Durch das Vorenthalten von Mitteln aus der Städtebauförderung der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns gegenüber dem Studentenwerk werden die privaten Vermieter und private hochpreisige Wohnheimbetreiber auf Kosten der Studierenden bevorteilt. Die Mittel aus der Sozialen Wohnruamförderung in Höhe von 21 Millionen Euro pro Jahr werden dem Land vom Bund zur Verfügung gestellt. Das Land weigert sich aber diese für den Wohnheimbau zur Verfügung zu stellen, das es keine Probleme(Zitat des Wirtschaftsministeriums) gebe.

Dieser Politik des Wirtschaftsministeriums Mecklenburg-Vorpommerns ist entschieden entgegenzutreten. Die Studierendenschaft der Universität soll sich daher für mehr Fördermittel in den sozialen Wohnungsbau in Greifswald aussprechen.